

## Publikation

---

# ESSENSGUTSCHEINE

Der Beitrag des Arbeitgebers zu Essensgutscheinen bis maximal 8,40 Euro ist von der Steuer befreit, sofern der Arbeitgeber keine Kantine hat und vom Arbeitnehmer einen persönlichen Beitrag von 2,80 Euro verlangt.

Das Steueramt (Administration des Contributives Directes – ACD) hat in dieser Woche bestätigt, dass im Rahmen der derzeitigen Steuerreform die ab dem 1. Januar 2017 gelten soll, geplant ist, den **Wert der Essensgutscheine** von 8,40 Euro **auf 10,80 Euro zu erhöhen**.

Der Wert der Sachleistung (d.h. der Arbeitnehmerbeitrag i.H.v. 2,80 Euro) bleibt unverändert.

Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, seine Beteiligung bis zum neuen Höchstbetrag von 10,80 Euro zu erhöhen. Er kann daher beschließen, den aktuellen Wert der erstellten Gutscheine beizubehalten.

### Beispiele von der ACD:

- Gutscheinwert: 10,80 € – Beitrag des Mitarbeiters: 2,80 €

Die Leistung des Arbeitnehmers i.H. der Differenz zwischen 10,80 und 2,80 = 8,00 Euro ist steuerfrei.

- Gutscheinwert: 12,00 € – Beitrag des Mitarbeiters: 2,80 €

Die Leistung des Arbeitnehmers i.H.v. 9,20 Euro (12,00 – 2,80) ist steuerpflichtig i.H.v. 1,20 Euro (12,00 – 10,80) und steuerfrei bis 8,00 Euro (10,80 – 2,80).

Der vollständige Text der ACD-Newsletter vom 19. Dezember 2016 ist unter folgendem Link verfügbar <http://www.impotsdirects.public.lu>.

Dieses Thema und viele weitere Neuigkeiten in Bezug auf Löhne und Gehälter (Sachleistungen, Besteuerung grenzüberschreitender Pendler, Umsatzsteuer für Verwaltungsratsmitglieder, Index usw.) werden im Rahmen einer Konferenz, die von der Fedil am 19. Januar 2017 (in französischer Sprache) veranstaltet wird, erörtert. Ein detailliertes Save the Date ist [hier](#) verfügbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Berater [Patricia Hemmen](#) () oder [Marc Kieffer](#).